

28.01.04

Vk - AS - In

Verordnung

des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)

A. Problem und Ziel

Im RID sind mit der 11. RID-Änderungsverordnung zum 01. Januar 2004 neue Vorschriften in Kraft getreten.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden diese neuen Vorschriften auch für innerstaatliche Beförderung in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird die entsprechende Anpassungsrichtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt. Im Übrigen werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar.

E. Sonstige Kosten

Die zum 01.01.2004 im RID in Kraft getretenen Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne dass sich die Preisanhebungen im Vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem

Transport gefährlicher Güter auf der Schiene verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedsstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entsteht insofern kein Wettbewerbsnachteil.

Bundesrat

Drucksache 88/04

28.01.04

Vk - AS - In

Verordnung

**des Bundesministeriums für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 28. Januar 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung
Straße und Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und
Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)^{*)}**

vom

2004

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 7a sowie des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und –organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), geändert durch die Verordnung vom 4. November 2003 (BGBl. I S. 2286), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „vom 12. Oktober 1998 (BGBl. II S. 2731, 1999 II S. 447, 2000 II S. 888), das zuletzt nach Maßgabe der 16. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Dezember 2002 (BGBl. 2002 II S. 2922) geändert worden ist,“ durch die Angabe „vom 27. November 2003 (BGBl. II S. 1743)“ ersetzt.

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/.../EG der Kommission vom 2003 zur fünften Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L S.) in deutsches Recht.

- b) In Nummer 3 wird die Angabe „10. RID-Änderungsverordnung vom 7. Januar 2003 (BGBl. 2003 II S. 50)“ durch die Angabe „11. RID-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. II S.)“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „erforderlich“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der Satz „Er hat den Beförderer auf die Beachtung der Vorschriften in Abschnitt 5.5.2 hinzuweisen;“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird das Semikolon durch das Wort „, und“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe e wird die Angabe „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - cc) Buchstabe f wird gestrichen.
- c) Absatz 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe c wird die Angabe „4.1.1.1 Satz 2 bis 5“ durch die Angabe „4.1.1.1 Satz 2 bis 6“ ersetzt,
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „4.1.1.1 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „4.1.1.1 Satz 3 bis 5“ ersetzt,
- d) In Absatz 8 Nr. 1 wird die Angabe „5.4.1.1.1 Buchstabe h“ durch die Angabe „5.4.1.1.1 Buchstabe g“ ersetzt.
- e) In Absatz 11 Nr. 16 wird nach der Angabe „Kapitel 8.5“ die Angabe „S1 (6) und“ eingefügt.
- f) In Absatz 15 Nr. 1 wird die Angabe „Abschnitt 4.3.5 TU 11“ durch die Angabe „Abschnitt 4.3.5 TU 19“ ersetzt.

g) Folgender neuer Absatz 22 wird angefügt:

„(22) Das Unternehmen, das Einheiten begast, hat dafür zu sorgen, dass

1. die Angaben oder Anweisungen im Beförderungspapier zur Begasung des Fahrzeugs, Wagens, Containers oder Tanks nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und

2. die vorgeschriebenen Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.2 am Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank angebracht werden.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 Buchstabe n wird die Angabe „Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 Buchstabe a“ ersetzt.

b) Nummer 6 Buchstabe a wird aufgehoben.

c) Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. entgegen § 9 Abs. 15

a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass nicht befördert wird oder

b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass Maßnahmen eingehalten werden,“

d) In Nummer 24 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 25 wird der den Satz abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und es wird folgende neue Nummer 26 angefügt::

„26. entgegen § 9 Abs. 22

a) Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass die Angabe oder Anweisungen eingehalten werden oder

b) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass die Warnzeichen angebracht werden.“

4. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „Klassen 1 und 6.1,“ durch die Angabe „Klassen 1, 4.1 und 6.1,“ ersetzt.

b) Tabelle 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Zeile „Klasse 1“ werden folgende Angaben gestrichen:
 - „0154 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
 - 0155 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
 - 0214 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
 - 0215 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser“.
- bb) Nach der Zeile „Klasse 1“ werden als neue Zeile „Klasse 4.1“ folgende Angaben aufgenommen:
 - „3364 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
 - 3365 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
 - 3367 TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
 - 3368 TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser“.

5. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
 - „Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 1 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg nicht überschreiten.“
- bb) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1 und 2“ durch die Angabe „den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird die Angabe „Teilen 6, 8 und 9“ durch die Angabe „Teilen 8 und 9“ ersetzt.
- c) In Nummer 2.1 wird der zweite Absatz aufgehoben.
- d) In Nummer 2.2 wird in der Überschrift und in Satz 1 die Angabe „S1 (6) und“ gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der vom [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2004

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung
zur Ersten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und
Eisenbahn (1. GGVSEÄndV2004)

I. Allgemeines

Mit der 11. RID-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. II S.) sind die völkerrechtlich zum 1. Januar 2004 in Kraft getretenen neuen Vorschriften des RID in nationales Recht umgesetzt worden. Mit diesen neuen Vorschriften erfolgt insbesondere eine Anpassung an im ADR bereits bestehende Regelungen.

Außerdem ist die Richtlinie 2003/ /EU vom des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße und die Eisenbahnbeförderung in nationales Recht umzusetzen.

Die zum 1. Januar 2004 im RID in Kraft getretenen Änderungen können im Einzelfall bei den Betroffenen zu höheren Kostenbelastungen führen und tendenziell preissteigernd wirken, ohne dass sich die Preisanhebungen im vorhinein quantifizieren lassen. Dies ist aber im Interesse der Erhöhung der Sicherheit und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor Gefahren, die mit dem Transport gefährlicher Güter auf der Straße verbunden sind, hinzunehmen. Eventuelle Preisanhebungen im Einzelfall dürften so gering sein, dass sich Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, daraus nicht ergeben. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte bei Bund, Ländern und Gemeinden sind nicht erkennbar. Die erwähnte Kostenbelastung entsteht wegen der Gleichheit der Anforderungen in allen Mitgliedstaaten der EU gleichermaßen; den Betroffenen aus dem Bundesgebiet entstehen insofern keine Wettbewerbsnachteile.

II. Zu den Einzelvorschriften

Artikel 1 Nr. 1:

Zu § 1 Abs. 3:

Redaktionelle Änderung in Nr. 1; die mit der 16. ADR-Änderungsverordnung verkündeten Änderungen sind in der Neufassungsbekanntmachung der ADR vom 27. November 2003 berücksichtigt.

Redaktionelle Änderung in Nr. 3; die mit der 11. RID-Änderungsverordnung verkündeten Änderungen des RID sind in das nationale Recht zu übernehmen.

Artikel 1 Nr. 2:

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a:

Folgeänderung zum neuen Absatz 22.

Zu § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstaben d bis f:

Folgeänderung zum neuen Absatz 22.

Zu § 9 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe c und d:

Redaktionelle Änderung; mit der 16. ADR-Änderungsverordnung wurde in Unterabschnitt 4.1.1.1 ein neuer Satz 4 eingefügt.

Zu § 9 Abs. 8 Nr. 1:

Redaktionelle Änderung; mit der 16. ADR-Änderungsverordnung wurden in Absatz 5.4.1.1.1 der Buchstabe e gestrichen und die Folgebuchstaben umbenannt.

Zu § 9 Abs. 11 Nr. 16:

In die Pflicht zur Überwachung der Fahrzeuge werden auch die in S1 (6) angegebenen Mengengrenzen einbezogen.

Zu § 9 Abs. 15 Nr. 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu § 9 Abs. 22(neu):

Die Regelung entspricht inhaltlich den bisherigen Vorgaben für den Beförderer in § 9 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe f der Neufassung der GGVSE vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913). Die Pflichtzuweisung wird aber dem Unternehmen übertragen, das die Einheiten begast.

Artikel 1 Nr. 3:

Zu § 10 Nr. 5 Buchstabe n:

Redaktionelle Änderung; Fehler in der zweiten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2003.

Zu § 10 Nr. 6 Buchstabe a:

Folgeänderung zur Streichung des Buchstaben f in § 9 Abs. 2.

Zu § 10 Nr. 19:

Für das Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen. [Im Bußgeldkatalog der RSE ist der Bußgeldtatbestand 58.7 für den Verlader zu streichen, weil die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladungen nach Abschnitt 7.5.10 ADR nur bei Tanks zu treffen sind.]

Zu § 10 Nr. 26:

Für die neue Pflicht in § 9 Abs. 22 wird ein Ordnungswidrigkeitentatbestand aufgenommen.

Artikel 1 Nr. 4:

Zu Anlage 1 Nr. 1:

Redaktionelle Änderung.

Zu Anlage 1 Tabelle 1:

Mit der 16. ADR-Änderungsverordnung wurden diesen Stoffen, die als Stoffe der Klasse 4.1 befördert werden können, neue UN-Nummern zugeordnet. Die Folgeänderung in der Anlage 1 Tabelle 1 wird nachgeholt.

Artikel 1 Nr. 5:

Zu Anlage 2 Nr. 1.3 Buchstabe a):

Klarstellung der gewollten Obergrenzen je Beförderungseinheit/Wagen für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4.

Zu Anlage 2 Nr. 2:

Redaktionelle Änderung; mit der zweiten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Vorschriften vom 28. April 2003 wurde Nr. 2.7, die einen Bezug zu Teil 6 enthielt, gestrichen.

Zu Anlage 2 Nr. 2.1:

Die nationale Übergangsregelung für ADR-Bescheinigungen nach Rn. 10 315 der GGVS vom 18. Juli 1995 ist nicht mehr erforderlich.

Zu Anlage 2 Nr. 2.2:

Die Änderung bewirkt, dass Fahrzeuge mit Gütern der Klasse 1 bereits ab der in Kapitel 8.5 S1 (6) genannten Menge von mehr als 50 kg zu überwachen sind.

Artikel 2:

Die Verordnung ist zum 1. Januar 2004 in Kraft zu setzen, da die Änderungen des RID völkerrechtlich zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten sind.